

## BÖSE ÜBERRASCHUNG

Ich möchte Sie anhand folgenden Falles auf eine sensible Begleiterscheinung bei Schenkungsverträgen aufmerksam machen.

*Das wesentliche Familienvermögen bestand aus einem Bauplatz und einem Einfamilienhaus, beides im grundbücherlichen Alleineigentum des Vaters. Der Vater übergab mit einem Schenkungsvertrag den Bauplatz an den Sohn und das Wohnhaus gegen Rückbehalt des lebenslangen Wohnrechtes für sich und die Gattin an die Tochter. In weiterer Folge erlitt die Mutter einen schweren Schlaganfall, der die Unterbringung im Heim gegen horrenden monatlichen Kosten notwendig machte. Kurz darauf verstarb der Vater, ohne wesentliches weiteres Vermögen zu hinterlassen.*

*Im laufenden Verlassenschaftsverfahren eruierte der Sachwalter der pflegebedürftigen Mutter, dass vor geraumer Zeit das Wohnhaus und der Bauplatz an die Kinder geschenkt wurden. Entsprechend seiner Verpflichtung machte er den Schenkungspflichtteilsanspruch der Mutter gegenüber den beiden Kindern geltend. Die Liegenschaften wurden geschätzt und die Kinder hatten den der Mutter zustehenden Pflichtteil von einem 1/6-Anteil am verschenkten Vermögen, hochgerechnet zum Wert des Todestages des Vaters, auszuführen.*

Beachten Sie bitte, dass der Pflichtteil sowohl ein Nachlass-Pflichtteil als auch ein Schenkungspflichtteil ist. Der Anspruch besteht also nicht nur auf das im Nachlass befindliche Vermögen, sondern auch auf das zu Lebzeiten verschenkte Vermögen. Hätte man in dieser Familie bei Erstellung des Schenkungsvertrages die möglichen Rechtsfolgen des Schenkungspflichtteiles erörtert, dann hätte wohl die Mutter auf den ihr zustehenden Schenkungspflichtteil, bezogen auf diese Schenkungen, ausdrücklich verzichtet. Dies konnte sie später als besachwaltete Person natürlich nicht mehr.

Die auch nur teilweise Übergabe des Familienvermögens sollte also immer umfassend von allen Seiten, insbesondere auch in erb- und pflichtteilsrechtlicher Hinsicht, beleuchtet werden.

Bei tiefer gehenden Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundlich grüßt Sie aus Rankweil,

Ihr Dr. Jürgen Amann